



Anzeige eines kurzfristigen Wechsels von ökologischer zu konventioneller Legehennenhaltung

Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Fachbereich 82

40208 Düsseldorf

Änderungsgrund:

Mauser

Verabreichung von chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln
(Bitte tierärztliche Bescheinigung beifügen). Wartezeit:

Verabreichung allopathischer Mittel
(bitte tierärztliche Bescheinigung beifügen). Wartezeit:

Sonstiges:

Beginn der Maßnahme:

Ende der Maßnahme:

1. Name und Anschrift des Unternehmens

Name des Unternehmens bzw. Name und Vorname des/der Inhaber/in / geschäftsführende Person des Betriebs																												
Straße/Hausnummer																												
PLZ/Ort																												

2. Benennung der Ställe, für die eine Umstellung erfolgen soll

Bisheriger, bereits erteilter Erzeugercode	Anzahl der Tierplätze	Beantragtes Haltungssystem: 1 = Freilandhaltung 2 = Bodenhaltung	Neuer Erzeugercode
0 - DE - 05 -			- DE - 05 -
0 - DE - 05 -			- DE - 05 -
0 - DE - 05 -			- DE - 05 -

Datum Unterschrift antragstellende Person

Weitere Erläuterungen für die antragstellende Person

zum Antrag auf Änderung der Registrierung eines Legehennenbetriebes und zur Zuteilung einer weiteren Kennnummer (Erzeugercode)

In Nordrhein Westfalen ist das Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz für die Registrierung von Legehennenbetrieben und die Zuteilung von Kennnummern (Erzeugercodes) zuständig.

Die Anzeige zur Änderung der Haltungsform kann wie folgt eingereicht werden:

Per E-Mail (Antrag im pdf-Format)	82-eier@lanuv.nrw.de
Postalisch	LANUV NRW Fachbereich 82 40208 Düsseldorf
Per Telefax	02361/305-59913

Aktuelle Informationen erhalten Sie unter <https://www.lanuv.nrw.de/verbraucherschutz/marktueberwachung/eier>. Sie erreichen uns auch telefonisch über unsere Hotline unter 02361/305-1498 (Mo.-Fr. 09:00-12:00 Uhr sowie Mi. 13.00-14.30 Uhr).

Allgemeine Hinweise

1. Eine nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattete Änderungsanzeige kann gemäß § 10 (2) Legehennenbetriebsregistergesetz (LegRegG) mit einem Bußgeld von bis zu 10.000 EUR geahndet werden.
2. Bei Rückumstellung auf ökologische Legehennenhaltung sind die Eier, welche am Tag der Umstellung anfallen, mit der vorherigen Haltungsform (Freiland- bzw. Bodenhaltung) zu vermarkten.
3. Bei der Haltungsform Bodenhaltung ist den Legehennen **kein** Auslauf im Freien zu gewähren.
4. **Anforderungen an das Haltungssystem Freilandhaltung:**
 - Den Legehennen ist tagsüber ab spätestens 10 Uhr morgens uneingeschränkt Zugang zu einem Auslauf im Freien zu gewähren (Anhang II Nr.1 Buchstabe a) der VO (EU) Nr. 2023/2465).
 - Ist Auslauffläche vorhanden, die mehr als 150 m von der Auslauföffnung des Stalles entfernt ist, müssen gleichmäßig verteilt **mindestens 4 Unterstände pro Hektar** vorhanden sein. Die maximale Entfernung der Auslauffläche von der Auslauföffnung beträgt 350 m (Anhang II Nr.1 Buchstabe d) der VO (EU) Nr. 2023/2465).
 - Die Besatzdichte beträgt jederzeit höchstens 2500 Hennen je Hektar Auslauffläche bzw. jeder Henne müssen dauerhaft **mindestens 4 m²** zur Verfügung stehen.
 - Bei Wechselweidehaltung müssen 10 m² je Legehenne vorgehalten werden, es sind 2,5m² je Legehenne einzuzäunen.
 - Ab einer Stallgröße von 1000 Legehennen sind die *Leitlinien zur Gestaltung des Auslaufs in der Legehennenhaltung*, abzurufen auf der Internetseite des LANUV, umzusetzen.

Diese Seite ist dem Antrag nicht beizufügen!